



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppü/016-2024#001
Datum: 23.04.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Auflassung EÜ (km 58,972) und Erneuerung EÜ Ludwigshütte (km 59,085)“

in der Gemeinde Biedenkopf
im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bahn-km 58,954 bis 59,706

der Strecke 2870 Kreuztal - Cölbe

Vorhabenträgerin:
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	9
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Ökologische Bauüberwachung.....	9
A.4.2	Unterrichtungspflichten	10
A.4.3	Zusage/n der Vorhabenträgerin.....	10
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	11
A.6	Sofortige Vollziehung	11
A.7	Gebühr und Auslagen	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	12
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	15
B.4.1	Planrechtfertigung	15
B.4.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (Begründung).....	16
B.4.3	Baubedingte Lärmimmissionen	21
B.4.4	Natur- und Artenschutz	21
B.4.5	Ökologische Bauüberwachung.....	23
B.4.6	NATURA2000 Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässer“	24
B.4.7	NATURA2000 Gebiet „Hessisches Rothaargebirge“	25
B.5	Gesamtabwägung.....	25
B.6	Sofortige Vollziehung	25
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	25
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	27

Auf Antrag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Auflassung EÜ (km 58,972) und Erneuerung EÜ Ludwigshütte (km 59,085)“ in der Gemeinde Biedenkopf, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Bahn-km 58,954 bis 59,706 der Strecke 2870 Kreuztal - Cölbe, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Auflassung einer Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahn-km 58,972
- Änderung einer Eisenbahnüberführung EÜ Bahn-km 59,085

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 31.03.2023, 34 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 31.03.2023, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 31.03.2023, Maßstab 1: 500	festgestellt
4.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 31.03.2023, 4 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand 31.03.2023, Maßstab 1:1000	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 31.03.2023, 3 Seiten	festgestellt
7.1	Bauwerksplan, Planungsstand 31.03.2023, Maßstab 1:50	nur zur Information
7.2	Bauwerksplan, Planungsstand 31.03.2023, Maßstab	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	1:50	Information
8.1	Baustelleneinrichtung- und Erschließungsplan, Planungsstand 31.03.2023, Maßstab 1:1000	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungsbestandsplan, Planungsstand 31.03.2023, Maßstab 1:1000	nur zur Information
10.1	Fachbeitrag zur Landschaftspflege, Planungsstand 04.08.2022, 46 Seiten	nur zur Information
10.2	Lageplan Bestand und Konflikte, Planungsstand 03.09.2021, Maßstab 1:1000	nur zur Information
10.3	Lageplan Maßnahmen, Planungsstand 03.09.2021, Maßstab 1:1000	festgestellt
10.4	Vorprüfung zur FFH-Richtlinie, Planungsstand 04.08.2022,	nur zur Information
10.5	Fachbeitrag zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, Planungsstand 04.08.2022, 15 Seiten	nur zur Information
10.6	Eingriff, Ausgleich Ermittlung der Ersatzzahlung nach HKompV, 1 Seite	nur zur Information
10.7	Maßnahmenblatt, Planungsstand 24.03.2023, 20 Seiten	festgestellt
10.8	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand 04.08.2022, 5 Seiten	nur zur Information
10.9	Amphibienkartierung Roßbach/Hammergraben/Lahn Planungsstand: 06.07.2022, 10 Seiten	nur zur Information
10.10	Fischbestandserhebung im Rosbach zur Beurteilung der Verlegung des Baches im Zuge der Auflassung des Eisenbahnübergangs	nur zur Information
11.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, Planungsstand 01.03.2023, 30 Seiten	nur zur Information
12.1	Geotechnisches Gutachten, Planungsstand 27.10.2021, 28 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel) wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

1. das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
2. die Grundwasserentnahme während der Bauzeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, auf Gemarkung Wallau, Flur 23, Flurstücke 128/1 und 152 der Strecke 2870, km 59,085 erteilt.

A.3.1.2 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Grundwasserkörper 2581_8101 mit der Kennung DEGB_DEHE_2580_01) von nachfolgend aufgeführten Anfangs- und Endpunkten:

Bezeichnung	Gründungstiefe in m NHN	Rechtswert	Hochwert
Spundwandkasten	277,295	siehe Quadrant I - IV	siehe Quadrant I - IV
Unterwasserbeton	278,795	siehe Quadrant I - IV	siehe Quadrant I - IV
Quadrant I	-	464564	5641618
Quadrant II	-	464563	5641628
Quadrant III	-	464575	5641629
Quadrant IV	-	464576	5641619
EÜ Rahmenbauwerk Anfang	280,495	464570	5641620
EÜ Rahmenbauwerk Ende	280,495	464569	5641627
Füllbeton/ Sauberkeitsschicht	280,295	siehe EÜ	siehe EÜ

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die **einmalige** Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Herkunft	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Grundwasser aus Baugrube EÜ bei km 59,085	-	-	278,9

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt über Tankwagen in eine nahegelegene Kläranlage.

Koordinaten der Entnahmestelle nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	Entnahmestelle	
	Rechtswert	Hochwert
Baugrube EÜ bei km 59,085	464569	5641627

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wird **unbefristet** erteilt.

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme während der Bauzeit wird **befristet auf 10 Jahre**, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung, erteilt.

A.3.1.4 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Mögliche Hochwasserereignisse während der Bauzeit sind zu berücksichtigen. Lagerbehälter, Maschinen, Baumaterial etc. sind rechtzeitig aus dem Hochwasser gefährdeten Bereich zu entfernen bzw. so gegen Hochwasser zu sichern, dass eine Gewässergefährdung oder ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist. Es ist durch fachgerechte Verdichtung der Arbeitsräume dafür Sorge zu tragen, dass aufgefülltes Material bei einem Hochwasser nicht weggeschwemmt wird.

A.3.1.5 Bauzeitliche Wasserhaltung

1. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
2. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
3. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
5. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

6. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.

A.3.1.6 Gründungen im Grundwasser

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
2. Die angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 1 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
3. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
4. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Spundwände, Unterwasserbetonsohle, Rahmenbauwerk etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

A.3.1.7 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.
5. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
6. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Ökologische Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, der sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, sowie der Oberen Naturschutzbehörde alle 6 Monate zu übersenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen

Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden

(https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?blob=publicationFile&v=14).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 25, 60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden

(https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?blob=publicationFile&v=15).

A.4.3 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Erwiderung der VT
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Saarland/Rheinland-Pfalz E-Mail vom 06.11.2024	Zugesagt
2.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH E-Mail vom 04.12.2024 Az. S01412468	Zugesagt
3.	SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH E-Mail vom 11.12.2024	Zugesagt
4.	Landkreis Marburg-Biedenkopf koordinierte Stellungnahme : E-Mail 12.12.2024 Az. 30.2- TÖB/2024-0060	Zugesagt
5.	Regierungspräsidium Gießen, koordinierte Stellungnahme 16.12.2024, Az. RPGI-33- 66c0400/7-2024/1	Zugesagt

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die „Auflassung EÜ (km 58,972) und Erneuerung EÜ Ludwigshütte (km 59,085)“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 58,954 bis 59,706 der Strecke 2870 Kreuztal - Cölbe in Biedenkopf.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.12.2023, Az. Kurhessenbahn / I.N-RNI-KHB-IK, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Auflassung EÜ (km 58,972) und Erneuerung EÜ Ludwigshütte (km 59,085)“ beantragt. Der Antrag ist am 08.01.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.09.2024, Az. 551ppü/016-2024#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 25.10.2024
2.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Stellungnahme vom 12.11.2024
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Saarland/Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 06.11.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Stellungnahme vom 10.12.2024
5.	Regierungspräsidium Gießen Stellungnahme vom 06.12.2024
6.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 04.12.2024
7.	Landkreis Marburg-Biedenkopf Stellungnahme vom 12.12.2024
8.	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 06.11.2024
9.	PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH Stellungnahme vom 06.11.2024
10.	Stadtwerke Biedenkopf Stellungnahme vom 11.12.2024

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
3.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
4.	PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH
5.	Stadtwerke Biedenkopf

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Saarland/Rheinland-Pfalz E-Mail vom 06.11.2024 Stellungnahme vom 06.12.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH E-Mail vom 04.12.2024 Az. S01412468
3.	SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH E-Mail vom 11.12.2024
4.	Landkreis Marburg-Biedenkopf koordinierte Stellungnahme : E-Mail 12.12.2024 Az. 30.2-TÖB/2024-0060
5.	Regierungspräsidium Gießen, koordinierte Stellungnahme 16.12.2024, Az. RPGI-33-66c0400/7-2024/1

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 09.12.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht. Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 25.10.2024 in der Oberhessische Presse ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB RegioNetz Infrastruktur GmbH.*DB InfraGO AG?*

B.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das o. g. Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung (Az.: 551ppü/016-2024#001) vom 27.09.2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Aufgrund des baulich schadhaften Zustands des bestehenden Bauwerks ist eine Änderung der Eisenbahnüberführung Bahn-km ?? (EÜ) erforderlich. Das Bauwerk ist gemäß den geltenden technischen Regelwerken in Schadensklasse 3 eingestuft und weist erhebliche Mängel auf, die eine weitere Nutzung ohne bauliche Anpassung ausschließen.

Im Zuge der Abstimmung zu hydraulischen Themen des Vorhabenträgers mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der zuständigen Stelle des EBA wurde festgestellt, dass die EÜ bei Bahn-km 58,972 keinem offiziellen Gewässer zugeordnet ist. Somit besteht die Möglichkeit, diese Überführung aufzulassen, sofern die EÜ bei Bahn-km 59,085 (EÜ Ludwigshütte), welche den Rossbach unter der Strecke in Richtung Lahn durchleitet, entsprechend geändert wird.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (Begründung)

B.4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Aufnahme allgemeiner Nebenbestimmungen ist erforderlich, um den Schutz der Gewässer während der Bauausführung sicherzustellen und die wasserrechtliche Zulassung flexibel an unvorhersehbare Entwicklungen anpassen zu können. Um Gefahren frühzeitig zu erkennen und durch technische sowie organisatorische Maßnahmen eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung auszuschließen, dienen diese Nebenbestimmungen der Vorsorge und der Wahrung der wasserrechtlichen Schutzgüter.

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Es ist geboten, die Möglichkeit vorzusehen, Inhalts- und Nebenbestimmungen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass nachteilige Wirkungen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorhersehbar waren, verhütet oder ausgeglichen werden können. Diese Regelung dient der Vorsorge und der Wahrung des Allgemeinwohls.
2. Widerruflichkeit der Entscheidung. Die Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Entscheidung ist erforderlich, um bei Vorliegen sachlicher Gründe eine Anpassung oder Aufhebung der Zulassung zu ermöglichen. Dies stellt sicher, dass die wasserrechtliche Genehmigung nicht zu einer dauerhaften Gefährdung der Umwelt führt, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern.
3. Meldepflicht bei Auffälligkeiten. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Information des Eisenbahn-Bundesamtes sowie der örtlich zuständigen Wasserbehörde bei Feststellung von verunreinigtem Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser dient der schnellen Gefahrenabwehr. Nur durch eine sofortige Unterrichtung können geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden.
- 4.–7. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** Die Vorschriften zur Lagerung, Befüllung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe) sind zwingend erforderlich, um eine Verunreinigung von Boden und Gewässern auszuschließen. Die Anordnung mobiler Tropfwannen, die Bereithaltung von Ölbindemitteln sowie die technische Vorgabe selbstschließender Zapfventile stellen konkrete Maßnahmen dar, die das Risiko des Eintrags von Schadstoffen minimieren.

8. Berücksichtigung von Hochwasserereignissen

Da Hochwasserereignisse während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden können, ist die Sicherung von Maschinen, Materialien und Arbeitsräumen zwingend erforderlich. Nur durch rechtzeitige Entfernung oder fachgerechte Sicherung kann verhindert werden, dass wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen oder Baumaterialien abgeschwemmt werden.

B.4.2.2 Bauzeitliche Wasserhaltung

Die Anordnung von Nebenbestimmungen für die bauzeitliche Wasserhaltung ist erforderlich, da während der Bauausführung regelmäßig Grundwasser gefördert wird und hierdurch erhebliche Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse entstehen können. Die Nebenbestimmungen dienen der Kontrolle, Dokumentation und ordnungsgemäßen Abwicklung der Wasserhaltung sowie dem Schutz der Gewässer.

1. Einbau und Kontrolle einer geeichten Wasseruhr. Die Verpflichtung zur Installation einer geeichten Wasseruhr sowie deren tägliche Funktionskontrolle und Dokumentation der Zählerstände ist erforderlich, um die geförderte Wassermenge jederzeit nachvollziehbar und gerichtsfest erfassen zu können. Nur durch eine kontinuierliche und überprüfbare Messung ist eine sachgerechte Kontrolle der Wasserhaltung möglich.
2. Anzeige des Beginns der Bauwasserhaltung. Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Beginns der Bauwasserhaltung einschließlich des Anfangswasserzählerstandes ermöglicht dem Eisenbahn-Bundesamt eine zeitnahe Überwachung der Maßnahme. Dadurch wird sichergestellt, dass die Förderung von Grundwasser von Beginn an transparent und kontrollierbar erfolgt.
3. Benennung eines Verantwortlichen. Die Übermittlung der Kontaktdaten eines Verantwortlichen für die Bauwasserhaltung ist erforderlich, um bei auftretenden Problemen oder Fragen eine unmittelbare und sachgerechte Kommunikation zwischen Behörde und Vorhabenträger zu gewährleisten.
4. Beseitigung der Anlagen nach Abschluss der Maßnahme. Die Verpflichtung zur vollständigen Entfernung der Anlagen der Bauwasserhaltung nach Beendigung der Bauarbeiten dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und verhindert eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässer oder des Bodens.

5. Anzeige der Beendigung der Bauwasserhaltung. Die Pflicht zur Anzeige der Beendigung der Bauwasserhaltung unter Angabe des Endwasserzählerstandes und der Gesamtfördermenge stellt sicher, dass die Maßnahme vollständig dokumentiert und abgeschlossen wird. Dies ermöglicht eine abschließende Kontrolle durch die Behörde.
6. Verbot der Versickerung vor Ort. Das Verbot, das aus der Baugrube anfallende Grundwasser vor Ort zu versickern, ist erforderlich, um eine unkontrollierte Wiedereinleitung in den Untergrund zu verhindern. Eine solche Versickerung könnte zu einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse oder zu einer Verschleppung von Schadstoffen führen und ist daher auszuschließen.

B.4.2.3 Gründungen im Grundwasser

Die besonderen Nebenbestimmungen für Gründungen im Grundwasser tragen dem erhöhten Risiko Rechnung, das mit Bauarbeiten im direkten Kontakt mit dem Grundwasser verbunden ist.

1. Einsatz qualifizierter Unternehmen und Dokumentation. Die Verpflichtung, nur fachkundige Unternehmen mit nachgewiesener Erfahrung im Arbeiten im Grundwasser einzusetzen, ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten sicherzustellen. Die Erstellung eines gutachterlichen Berichtes gewährleistet eine nachvollziehbare Dokumentation und ermöglicht der Behörde eine sachgerechte Kontrolle.
2. Erfassung von Bodeninformationen und Grundwasserständen. Die Pflicht zur Erfassung und Aufbereitung der angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bauausführung. Nur durch eine vollständige Dokumentation können spätere Nachweise über die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen geführt werden.
3. Vermeidung hydraulischer Kurzschlüsse Die Anordnung, autarke Grundwasserstockwerke nicht miteinander zu verbinden, ist zwingend erforderlich, um die natürliche Schichtung und den Schutz der Grundwasserleiter zu erhalten. Ein hydraulischer Kurzschluss würde die Gefahr bergen, dass Schadstoffe unkontrolliert verschleppt werden und die Qualität des Grundwassers dauerhaft beeinträchtigt wird.
4. Technische Anforderungen an Bauteile. Die Verpflichtung, Bauteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und dabei ausschließlich chromatarne Zemente zu verwenden, ist erforderlich, um chemische Belastungen

des Grundwassers auszuschließen. Damit wird sichergestellt, dass die Bauausführung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers hat.

B.4.2.4 Erneuerung des EÜ-Bauwerkes

Nach den Regelungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 HWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer baulichen Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einer Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 HWG erfüllt sind oder nachteilige Auswirkungen im Sinne dieser Vorschriften durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Im vorliegenden Fall ist dies gegeben:

- Durch das Vorhaben wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt.
- Der Wasserstand und der Hochwasserabfluss werden nicht nachteilig verändert.
- Der Hochwasserschutz bleibt gewährleistet, da das Bauwerk hochwasserangepasst ausgeführt wird.
- Die Gewässereigenschaften der betroffenen Gewässer werden nicht nachteilig verändert.
- Etwaige nachteilige Auswirkungen während der Bauphase können durch die formulierten Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

Die Erneuerung des EÜ-Bauwerkes findet unweigerlich auch im Bereich des Gewässerrandstreifens nach §§ 38 WHG und 23 HWG statt. Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWG ist die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Da die Erneuerung des Bauwerkes jedoch wasserwirtschaftlich erforderlich ist, greift dieses Verbot hier nicht.

Die wasserrechtliche Genehmigung erfolgt daher auf Grundlage von § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 22 HWG. Die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG sowie § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 HVwVfG.

B.4.2.5 Hinweise

Die Aufnahme von Hinweisen in den Bescheid ist erforderlich, um die Reichweite und die rechtlichen Folgen der wasserrechtlichen Erlaubnis klarzustellen. Sie dienen der Rechtsklarheit, der Transparenz gegenüber der Vorhabenträgerin sowie der Sicherstellung, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

- 1. Keine Berührung von Rechten Dritter / keine Ersetzung anderer Zulassungen**
Der Hinweis, dass die Erlaubnis keine Rechte Dritter berührt und keine Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt, ist erforderlich, um deutlich zu machen, dass die wasserrechtliche Genehmigung ausschließlich die wasserrechtlichen Aspekte regelt. Andere Genehmigungen, die nach Fachgesetzen (z. B. Baurecht, Naturschutzrecht) erforderlich sind, bleiben unberührt. Damit wird klargestellt, dass die Erlaubnis keine umfassende Legalisierungswirkung entfaltet.
- 2. Haftung für Schäden** Die Klarstellung, dass die Vorhabenträgerin für Schäden, die durch den Bau oder Betrieb der Anlage entstehen, nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften haftet, dient der Verdeutlichung der bestehenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Damit wird sichergestellt, dass die Verantwortung für etwaige nachteilige Folgen des Vorhabens eindeutig bei der Vorhabenträgerin verbleibt.
- 3. Ordnungswidrigkeiten nach § 103 Abs. 1 WHG** Der Hinweis auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 WHG ist erforderlich, um die Vorhabenträgerin auf die Rechtsfolgen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Nebenbestimmungen des Bescheids hinzuweisen. Dies dient der Prävention und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die mögliche Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € verdeutlicht die Bedeutung der Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften.
- 4. Geltung für Rechtsnachfolger** Die Klarstellung, dass der Bescheid einschließlich der Nebenbestimmungen auch für Rechtsnachfolger gilt und die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück übergeht, ist erforderlich, um die Kontinuität der wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Damit wird gewährleistet, dass die wasserrechtlichen Anforderungen auch bei einem Eigentümerwechsel oder einer Übertragung der Anlage weiterhin verbindlich bleiben.

B.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Bezüglich der Beeinträchtigungen durch Baulärm bleibt Folgendes festzustellen: Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten und Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen. Die seitens der Vorhabenträgerin zur Umsetzung vorgesehenen organisatorischen, technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms beinhalten die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren sowie den Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen. Die Vorhabenträgerin sieht außerdem vor, die betroffenen Anwohner über die Art und Dauer der Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren sowie einen Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter/Bauüberwacher) zu benennen.

B.4.4 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Der Bahndamm bildet die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebiets Auenverbund Lahn-Ohm. Schutzzweck ist unter anderem der Erhalt und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Ohm mit ihren Nebenbächen. Insbesondere die Funktion als Lebensstätte für auentypische Arten, als Überflutungsgebiet, als Erholungsraum und für das Lokalklima sind von großer Bedeutung. Die oben genannte Schutzzwecke und Funktionen werden durch die Baumaßnahme weder dauerhaft noch erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt im Norden des Naturparks Lahn-Dill Bergland. Die Hauptziele des Naturparks sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erholung und des nachhaltigen Tourismus inklusive nachhaltiger Entwicklung der Region. Die genannten Schutzziele werden von den Baumaßnahme weder dauerhaft noch erheblich beeinträchtigt.

Unmittelbar nördlich des Baufeldes grenzt das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Lahn westlich Ludwigshütte bis südlich Wallau“ an. Eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt durch das Bauvorhaben nicht. Mittelbare Beeinträchtigungen des besonders geschützten Lebensraumes können durch die festgelegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Baumaßnahme liegen keine weiteren nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG besonders geschützten Lebensräume. Eine biotopschutzrechtliche Zulassung ist daher nicht erforderlich.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von insgesamt 37 024 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurden folgende Maßnahmen ausgewiesen.

Gestaltung des Gewässers unter der EÜ bei Bahnkilometer 59, 085

Das neue Brückenbauwerk wird eine größere lichte Weite haben als das alte Bauwerk. Parallel zum Bachbett wird unter der neuen Brücke ein terrestrischer Bereich/ eine Berme angelegt, der eine Querung der EÜ für uferbewohnende Tiere ermöglicht. Die Gewässersohle, der Einlass sowie der Auslass des neuen Bauwerks werden mit Wasserbausteinen naturnah gestaltet.

Verlegung des Roßbachs in den Hammergraben

Der Roßbach wird nach der Verfüllung der EÜ bei Kilometer 58,972 nicht mehr durch diese EÜ, sondern im alten Hammergraben zwischen Talhang und Bahndamm zur erneuerten EÜ bei Bahnkilometer 59,085 geleitet und erst dort unter dem Bahndamm durchgeleitet. Von dort fließt der Roßbach wie bisher unter dem Wirtschaftsweg hindurch in die Lahn. Das neue Bachbett des Roßbachs wird auf ca. 100 Metern der ursprüngliche Hammergraben sein, in dem in der Vergangenheit nur temporär Wasser vorhanden war. Um die Durchleitung zu gestalten wird der Damm unmittelbar südlich der EÜ 58,972 auf einer Breite von 4 Metern geöffnet.

Die verfallenen Schutztafelanlagen werden, um die Durchgängigkeit bei ausreichendem Wasserstand zu gewährleisten, abgebrochen. Eine ortsentsprechende Hochstaudenflur wird sich innerhalb weniger Jahre durch Sukzession selbst entwickeln.

Gestaltung des Bahndammes

Der Bahndamm an beiden Eisenbahnüberführungen wird der freien Entwicklung überlassen. Innerhalb weniger Jahre werden sich die standortgerechten Hochstauden- und Ruderalfluren entwickeln. Eine Ansiedlung des invasiven drüsigen Springkrautes sollte, wenn möglich, durch entsprechende Maßnahmen, verhindert werden. Hierbei muss im Ersten Jahr der Standortentwicklung jedes Individuum des Springkrautes gezielt händisch entfernt bzw. vor Abschluss der Samenreife geschnitten werden.

Somit gilt das Wertpunktedefizit als kompensiert. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG können vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zusätzlich wurden am Vorhabenstandort Fledermausarten nachgewiesen, die besonders störepfindlich gegenüber künstlichen Lichtquellen sind, wie das Braune Langohr und das Große Mausohr. Durch die Anwendung dieser Maßnahme wird der Störungsgrad für empfindliche Fledermausarten signifikant reduziert. Die Nebenbestimmung A 4.2 dient zur Störungsreduzierung und dazu, Funktionsverluste von Jagdhabitaten oder Quartieren innerhalb der Nachtarbeiten auf ein verhältnismäßiges Maß zu reduzieren. Es handelt sich um eine wirksame und zumutbare Vermeidungsmaßnahmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.5 Ökologische Bauüberwachung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren. Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.6 NATURA2000 Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässer“

Das Vorhaben betrifft das FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Fließgewässern der planaren bis montanen Stufe, Feuchte Hochstaudenfluren, extensive Flachland-Mähwiesen sowie Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder. Die Schutzziele dieses FFH-Gebiets konzentrieren sich darauf, die charakteristischen aquatischen und auetypischen Lebensraumtypen zu bewahren, deren strukturreiche Funktionalität zu sichern und die dort vorkommenden schützenswerten Arten dauerhaft in einem günstigen ökologischen Zustand zu erhalten. Dies wird durch Maßnahmen zur Gewässerqualität, Gewässerdurchgängigkeit, extensiven Bewirtschaftung und Erhalt naturnaher Auenstrukturen umgesetzt.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Daher war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 BNatSchG entbehrlich.

B.4.7 NATURA2000 Gebiet „Hessisches Rothaargebirge“

Das Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“ (Nr. 4917- 401) liegt ca. 250 m östlich des geplanten Eingriffsraum. Aufgrund der Lage und Entfernung des Eingriffsraumes zu dem Schutzgebiet und den zu erwartenden Wirkungen des Bauvorhabens sind keine unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele der VS-Gebiets bzw. von Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Für das zur Entscheidung stehende Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die berührten öffentlichen Belange vollständig ermittelt, in die Abwägung eingestellt und gegeneinander sowie untereinander gewichtet. Unter Berücksichtigung der Vorhabenplanung, der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, der Zusagen der Vorhabenträgerin (einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) sowie der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass keine Belange unzumutbar beeinträchtigt werden und besonders in diesem Verfahren, die Anforderungen des Gewässerschutzes Beachtung finden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Nebenbestimmungen u.a. der ökologischen Bauüberwachung, auf ein Minimum reduziert. Daher sind weder in Einzelaspekten noch in deren Gesamtheit Bedingungen enthalten, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstünden. Sie sind durch die verfolgten Ziele gerechtfertigt und im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen.

Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 23.04.2026

Az. 551ppü/016-2024#001

EVH-Nr. 3508711

Im Auftrag

(Dienstsiegel)